

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1233-03

Stuttgart, 04.11.2020

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 17.09.2020
Betreff Rauch- und Geruchsbelästigung im Gebiet Fangelsbachstraße/Heusteigstraße

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu den gestellten Fragen nehmen wir folgt Stellung:

1.

Dem Amt für Umweltschutz liegen insgesamt 3 Anwohnerbeschwerden vor. Davon ist eine Beschwerde anonym eingegangen. Die beiden anderen stammen jeweils von zwei Familienmitgliedern, welche im selben Haushalt wohnen.

2 und 3.

Bei einem Pizzaofen handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), welche so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorrufen können. Im Gegensatz zu immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen bestehen bei Anlagen nach § 22 BImSchG ff. keine Vorsorgeanforderungen.

Im betreffenden Fall wurde vom Amt für Umweltschutz bereits umfassend geprüft, ob eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 3 BImSchG vorliegt. So wurde bspw. die Geruchswahrnehmungshäufigkeit berechnet, welche mit 5%, deutlich unter der Erheblichkeitsgrenze liegt. Für die Berechnung wurde die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) beschlossene Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) herangezogen. Die GIRL spricht von einer erheblichen Belästigung, wenn der Beurteilungswert in Wohn- bzw. Mischgebieten von 10% der Jahresgeruchsstunden überschritten

wird. Selbst unter Berücksichtigung aller austauschbaren Wetterlagen, konnte bislang für den Pizzaofen keine erhebliche Belästigung der Anwohner nachgewiesen werden.

Darüber hinaus wurden vom Betreiber bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die vom Pizzaofen ausgehenden Emissionen zu verringern bzw. einzudämmen, insbesondere um speziell den Geruch zu reduzieren. Der Betreiber verwendet nur noch vorgetrocknetes Buchenholz, der Kamin wurde um 1,5m verlängert sowie ein Katalysator eingebaut. Diese Maßnahmen wurden auf freiwilliger Basis vom Betreiber umgesetzt.

Der Gesetzgeber hat bislang keine Grundlage geschaffen, um den Betrieb von mit Holz befeuerten Pizzaöfen zu verbieten oder hinsichtlich der eingesetzten Brennstoffe zu beschränken.

Bei dem neu installierten „Edelstahlkamin“ handelt es sich nicht um eine Feuerungsstätte im Sinne des Schornsteinfegerrechts, sondern lediglich um einen Außenkamin für die neu installierte Dunstabzugshaube.

Für die Anbringung der Dunstabzugshaube und die Herstellung des Außenkamins besteht keine baurechtliche Genehmigungspflicht. Der Betrieb von Kochstellen ohne Ableitung und Absaugung der Abluft über das Dach in den freien Luftstrom wurde durch die Baugenehmigung vom 18.02.2014 untersagt. Insofern sind die Dunstabzugshaube und der Außenkamin erforderlich.

Nach der VDI 3895, Blatt 1 ist Abluft so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Abluftströmung möglich wird. Werden Abgase, wie im vorliegenden Fall, über einen Kamin abgeleitet, sind unter anderem die folgenden Mindestbedingungen einzuhalten:

- 3 m über Dachfirst
- 10 m über Flur

Am 08.10.2020 fand eine örtliche Überprüfung durch die Gewebeaufsicht statt. Im Vordergrund stand hierbei die Überprüfung der Kaminhöhe auf Basis der VDI 3895.

Es konnte festgestellt werden, dass die Anforderung 10 m über Flur erfüllt, allerdings die Ableitung 3 m über Dachfirst nicht erreicht wird.

Die Dunstabzugshaube ist mit einem Kondensat- und Partikelabscheider ausgerüstet. Im Anschluss an die Dunstabzugshaube ist eine Abgasbehandlungsanlage installiert, die aus zwei Stufen besteht: Es findet eine Vorabscheidung der Aerosole und Fette auf einem Fließfilter statt und anschließend werden die organischen Stoffe von der Aktivkohle adsorbiert. Die Aktivkohle (Adsorber) kann so lange mit Abgasen beaufschlagt werden, bis ein Durchbruch der Schadstoffe (ein verstärkter Austritt von Schadstoffen aus der Reinigungsstufe) erfolgt. Beim Betrieb des Adsorbers sollte ein Durchbruch der Schadstoffe unbedingt vermieden werden. Deshalb sind normalerweise mit einer fachkundigen Wartungsfirma regelmäßige, geeignete Wartungsintervalle festzulegen. Aufgrund nicht ausreichender Wartungsintervalle, könnte im vorliegenden Fall ein Durchbruch des Aktivkohlefilters stattgefunden haben. Dies kann dann zu Geruchsbelastungen in der Nachbarschaft führen. Seitens des Betreibers

werden Maßnahmen gefordert werden, um einen solchen Durchbruch des Aktivkohlefilters zu vermeiden. Auf den Aktivkohlefilter könnte nur verzichtet werden, wenn die Ablufführung mindestens 3 m über Dach geführt wird.

4.

Im Zuge der Bauüberwachung (§ 66 LBO) wurde die Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung vor Nutzungsaufnahme überprüft. Dazu gehört auch die Überprüfung der Einhaltung der brandschutztechnischen Nebenbestimmungen.

Eine darüberhinausgehende regelmäßige /turnusmäßige Überprüfung des Brand-schutzes ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen.

5.

Die Betriebszeiten werden durch die Baugenehmigung auf den Tagbetrieb von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt. Da der Betrieb in der Vergangenheit auf seiner Homepage eine Schließzeit von 23.00 Uhr angegeben hatte, wurde dieser durch das Bau-rechtsamt schriftlich aufgefordert, die festgelegten Betriebszeiten einzuhalten. Als Ende der Betriebszeiten ist für den Betrieb „Fleischlust“ nun in den örtlichen Aushän-gen, den ausgelegten Flyern sowie in den Veröffentlichungen im Internet die Schließzeit mit 22.00 Uhr angegeben (s. <https://fleischlust.eatbu.com/?lang=de#times>). Es konnte jedoch festgestellt werden, dass für den Betrieb „Pizza Pasta & Co“ die Betriebszeiten auf der Homepage mit 23.00 Uhr angegeben sind. Es erfolgt ein erneutes Anschreiben durch das Bau-rechtsamt.

6.

Nach Mitteilung des örtlich zuständigen Schornsteinfegers wird nur trockenes, stü-ckiges Holz verbrannt. Gründe für Beanstandungen liegen nicht vor.

Fritz Kuhn

Verteiler

I.

Referat SWU

Amt für Umweltschutz (2)

II. nachrichtlich an:

1. 60 Stadträtinnen und Stadträte
2. S/OB
3. L/OB-K
4. **Referat SOS**
Amt für öffentliche Ordnung (2)
Branddirektion
5. Dienststelle Innere Stadtbezirke
6. BVin Mitte
7. Stadtkämmerei
8. Rechnungsprüfungsamt
9. Hauptaktei z.A.